

RS Vwgh 1988/3/18 88/18/0058

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.03.1988

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §4 Abs5;

Rechtssatz

Ist ein Beschuldigter nach einem Kontakt mit einem abgestellten, fremden Fahrzeug ausgestiegen, "um Nachschau nach allfällig entstandenen Sachschäden zu halten", ist unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der (durch einen Zeugen herbeigerufene) Sicherheitswachebeamte bei völlig gleichen Beleuchtungsverhältnissen wie jenen zum Tatzeitpunkt die Glassplitter des beschädigten fremden Pkws vorfinden könnte, davon auszugehen, daß auch der Beschuldigte in er Lage gewesen sein musste, bei entsprechender Aufmerksamkeit die Beschädigung des fremden Fahrzeuges jedenfalls anhand der "Glassplitter" wahrzunehmen und sie seinem vorangegeagenen Fahrmanöver zuzuordnen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988180058.X01

Im RIS seit

23.08.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at